

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Auch in Krisenzeiten gilt: Gewaltenteilung achten – Verfassungsprinzip des Vorbehaltes des Gesetzes bei allen Maßnahmen der Staatsregierung zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie in Sachsen wahren!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

bei den von ihr veranlassten sowie bei künftigen exekutiven Maßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie in Sachsen, insbesondere

- bei aus tatsächlich zwingenden Gründen erforderlichen Eingriffen in durch die Verfassung garantierte und geschützte Grundrechte sowie
- beim Erlass von exekutiven Regelungen, Verwaltungsakten, An- und Verordnungen, mit den geltenden Bestimmungen sächsischer Landesgesetze faktisch außer Kraft gesetzt, nicht angewandt oder anderweitig umgangen werden,

die **ausnahmslose** Geltung der Verfassungsprinzipien des Vorbehaltes des Gesetzes und des Parlamentsvorbehaltes zur Gewährleistung der erforderlichen demokratischen Legitimation dadurch sicherzustellen, dass dem Landtag in den jeweiligen Fällen rechtzeitig der für eine rechtswirksame und rechtssichere Umsetzung der jeweiligen Maßnahme notwendige Gesetzentwurf zur schnellstmöglichen Beratung und Beschlussfassung zugeleitet wird.

Dresden, den 3. April 2020

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mit dem massenhaften Auftreten des Coronavirus auch in Sachsen sind durch die Staatsregierung eine Vielzahl landesweit wirkender exekutiver Entscheidungen erlassen und angeordnet worden, mit zum Teil tief in die Grundrechte eingreifenden Wirkungen. Diese sind zumeist gestützt auf die Generalklausel des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG), die mit dem am 25. März 2020 vom Bundestag verabschiedeten „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ mit Zustimmung des Bundesrates vom 27. März 2020 inzwischen neu gefasst worden ist.

Darüber hinaus sind die Landesdirektion Sachsen und die Landratsämter mit Schreiben vom 24.03.2020 (Az.: 22-2214/6/8-202025368) durch das Staatsministerium des Innern ohne jede Beteiligung des Landtages angewiesen worden, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörden die Oberbürgermeisterwahl in Chemnitz bzw. die bevorstehenden (Ober)Bürgermeisterwahlen in den jeweiligen Landkreisen abzusagen. Gleichzeitig sollen sie Nachwahlen mit der Auflage anordnen, dass diese nicht vor dem 20. September 2020 stattfinden.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bedingen derartig weitreichende – insbesondere mit einer landesweiten unmittelbaren Wirkung für alle Einwohner*innen in Sachsen in Kraft gesetzte Regelungen – ein Mindestmaß an parlamentarischer Beteiligung, um damit den Verfassungsprinzipien des Vorbehaltes des Gesetzes und des Parlamentsvorbehaltes gerade auch in solchen Krisensituationen die qua Verfassung gebotene Geltung zu verschaffen.

Mit der Billigung, Hinnahme und weiteren Duldung, gesetzesvertretendes Ordnungs- und Verfügungsrecht zu schaffen, würde sich das Parlament in Widerspruch zu zentralen Normen des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung setzen.

„Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes gehört als Teil des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu den tragenden Prinzipien der rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung. [...] Inhaltlich ist der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes durch das Demokratieprinzip bedingt: Das Parlament ist das einzige unmittelbar gewählte Staatsorgan. Als solches muss es die Grundlage legitimierten Verwaltungshandelns gewährleisten und kann sich nicht seiner Aufgabe entziehen, grundlegende Entscheidungen für das Gemeinwesen zu treffen.“ (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Reichweite der Wesentlichkeitslehre - Grenzfälle der Wesentlichkeit, WD 3 - 3000 – 043/15, 23. Februar 2015)

Das muss auch in derartig komplizierten Krisenlagen mit all ihren Bedrohungen für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Blick bleiben.

Allein durch die Parlamentsbeteiligung erhalten die notwendigen, mit weitreichenden Eingriffen bis hin in die persönliche Lebensgestaltung verbundenen Maßnahmen zugleich die erforderliche demokratische Legitimation sowie die für deren Durchsetzung nötige Rechtswirksamkeit und Rechtssicherheit.

Vor diesem Hintergrund steht der Landtag in der unmittelbaren politischen Verantwortung, die Wahrung seiner verfassungsmäßigen Funktion und Aufgabe als Legislative gegenüber der Staatsregierung geltend zu machen und mit Nachdruck im Sinne des vorliegenden Antragsbegehrens mit allem Nachdruck einzufordern.